

Kein Fahrverbot trotz Rot-Verstoß

Rot, Gelb, Grün. Die Bedeutung dieser Farben kennen schon Kindergartenkinder. Und doch: Als Autofahrer rollen wir gelegentlich über „Kirschgrün“, sprich Rot. Das zieht, wenn man erwischt wird, Ärger nach sich. „Dauerte die Rotphase weniger als eine Sekunde, bekommt der Autofahrer eine Geldbuße von 50 Euro und drei Punkte in Flensburg“, so der Frankfurter Verkehrsrechtler Uwe Lenhart. „Dauert die Rotphase länger als eine Sekunde, sind die Sanktionen eine höhere Geldbuße, vier Punkte und ein einmonatiges Fahrverbot.“ Doch wo fängt Rot an? Und wie kommt man ums Fahrverbot herum? EX-PRESS klärt die wichtigsten Fragen:

Stichwort Zeitfeststellung

Erfolgte diese mit einer Überwachungskamera, ist man als Autofahrer schlecht dran. Bezieht sich die Zeitfeststellung auf Zeugenaussagen, lohnt sich ein Widerspruch eher. Uwe Lenhart: „Ein Zeuge muss ja erstens die Ampel genau im Blick gehabt haben und zweitens genau gesehen haben, wie das Auto über die Haltelinie fährt. Bloße Schätzungen, sogar das Sekunden-Mitzählen (21, 22, etc.) durch einen Polizeibeamten genügen für die Zeitfeststellung nicht.“ Bei Messungen mit Stoppuhr muss wegen der menschlichen Re-

aktionsverzögerung ein Wert von 0,3 Sekunden abgezogen werden.

Stichwort Rotlichtbereich

Entscheidend ist das Überfahren der Haltelinien, nicht das Passieren des Ampelsignals. Deswegen kommt meistens mit einem Ordnungsgeld von 10 Euro davon, wer zwar bei Rot in den geschützten Ampelbereich einfährt, aber vor dem kreuzenden Verkehr doch anhält. Dieser Nachweis

muss aber durch ein zweites Foto erbracht sein. Die Blitzerkameras an Ampeln schießen deswegen immer zwei Bilder.

Stichwort Ausnahmen

➔ Wenn von hinten ein Polizei- oder Rettungsfahrzeug naht und man Platz machen muss, darf man ausnahmsweise vorsichtig auch bei Rot über die Haltelinie einfahren.

➔ Auch Rechtsabbiegen an rotem

Ampel mit „grünem Pfeil“ ist erlaubt. Man muss aber erst stoppen und den vorfahrtsberechtigten Verkehr vorlassen.

➔ Nicht als Rotlichtverstoß gilt des Weiteren das Einfahren in eine Kreuzung, die so voll wird, dass man sie erst bei Rotlicht wieder verlassen kann. Wer aber schon bei der Einfahrt sieht, dass es auf der Kreuzung nicht vorwärtsgeht, kann mit 20 Euro bestraft werden.

➔ Zumindest ums Fahrverbot kommt laut Lenhart (www.lenhart-ra.de) oft davon, wer ein anderes Grünlicht auf sich bezieht. Dieser Fehler werde als „Augenblicksversagen“ nachlässiger bewertet.